

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/270

Anpassung der Verordnung über das Anwaltsregister (Berufshaftpflichtversicherung)

1. Erwägungen

Nach Artikel 12 Buchstabe f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA; SR 935.61) – welcher die anwaltlichen Berufsregeln statuiert – haben Anwältinnen und Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen. Nachdem das Bundesrecht vorher keine Mindestdeckung vorgeschrieben hatte, wurde mit der Änderung vom 23. Juni 2006¹ die erwähnte Bestimmung dahingehend ergänzt, dass die Versicherungssumme „mindestens eine Million Franken pro Jahr“ zu betragen hat.

Die Mindestdeckung der Berufshaftpflichtversicherung für Anwältinnen und Anwälte beträgt nach dem bisherigen § 10 Buchstabe b der Verordnung über das Anwaltsregister vom 25. September 2000 (BGS 127.11) „pro Schadenereignis mindestens 1 Million Franken“. Wer sich im Kanton Solothurn ins kantonale Anwaltsregister eintragen lassen will, hat das Vorliegen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen (§ 2 Abs. 2 Bst. f Verordnung über das Anwaltsregister). In der Praxis erfolgt dieser Nachweis durch eine entsprechende Versicherungsbestätigung, welche mit dem Antrag auf Eintragung ins Register der Anwaltskammer einzureichen ist. Daran ist grundsätzlich festzuhalten. Nachdem das Bundesrecht die Berufsregeln der Anwaltschaft in Artikel 12 und 13 BGFA aber abschliessend regelt und eine Mindestdeckung von 1 Million Franken *pro Jahr* vorsieht, kann die bisherige, diesbezüglich strengere Regelung mit einer Mindestdeckung im selben Umfang, jedoch *pro Schadenereignis*, nicht aufrechterhalten werden. Die Bestimmung ist an das geänderte Bundesrecht anzupassen. Da die bisherige Lösung mit einer Deckung pro Schadenereignis jedoch für das rechtsuchende Publikum einen besseren Schutz gewährleistet und verdeutlicht werden soll, dass auch diese weiterhin zulässig ist, ist die Mindestdeckung von 1 Million Franken *pro Jahr* der bisher in § 10 Buchstabe b der Verordnung über das Anwaltsregister enthaltenen Regelung als Alternative hinzuzufügen. Dies erscheint auch deshalb sinnvoll, da an den Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung für Notare gemäss § 61 der Notariatsverordnung vom 21. August 1959 (NotV; BGS 129.11), welche gleichlautend wie die bisherigen gemäss § 10 der Verordnung über das Anwaltsregister sind, nichts geändert werden soll, nachdem für das Notariat keine entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben existieren.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass oftmals mehrere Anwältinnen und Anwälte in Praxisgemeinschaften arbeiten und auch über die gleiche Police versichert sind. Um einen ausreichenden Schutz für das Rechtspublikum zu gewährleisten, muss in solchen Fällen sichergestellt sein, dass die Mindestdeckung von 1 Million Franken *pro Jahr* jeder in der Police versicherten Person zusteht und nicht etwa dem Anwaltskollektiv zusammen. Eine entsprechende Präzisierung ist deshalb im kantonalen Recht ebenfalls vorzunehmen (§ 10 Bst. b der Verordnung über das Anwaltsregister).

¹ AS 2006 4399; in Kraft seit 1. Januar 2007.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF)
Anwaltskammer
Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Veto Nr. 297 Ablauf der Einspruchsfrist: 31. Mai 2013